

Kantonsrat des Kantons Zug
Kantonsratspräsident Karl Nussbaumer
Regierungsgebäude, Seestrasse 2
6300 Zug

15. Oktober 2024

Antrag auf die zweite Lesung zum Geschäft Nr. 3628
Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr (Strassenverkehrssteuergesetz; SVStG)

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Wir stellen folgenden Antrag auf zweite Lesung. Paragraf 14a soll eingefügt werden und folgendermassen lauten:

§ 14a (neu) Ermässigung der Jahressteuer

1 Fahrzeugen mit einer hohen Energieeffizienz und geringen CO₂-Emissionswerten gemäss § 10 und § 12 kann eine ermässigte Jahressteuer gewährt werden. Für die Ermässigung dürfen höchstens fünf Prozent des Bruttoertrags aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs verwendet werden.

2 Die Ermässigung richtet sich nach den Zielvorgaben des Bundes, insbesondere nach dem Berechnungsmassstab der Energieetikette für Personenwagen und/oder nach CO₂-Emissionswerten.

3 Die Ermässigung gilt für das Jahr der Erstinverkehrsetzung und längstens für drei darauffolgende Kalenderjahre.

4 Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Ermässigung fest.

Begründung:

Beim oben formulierten §14a handelt es sich um eine Zusammenstellung der Anträge aus der ersten Lesung des Regierungsrates und der Kommission: Abs. 1 gemäss Antrag der Kommission, Abs. 2 gemäss Antrag der Regierung, Abs. 3 und 4 gemäss Antrag Regierung und Kommission.

In der Debatte der ersten Lesung wurde einigen Aspekten zu wenig Gewicht gegeben. Dies möchten wir mit diesem Antrag zur zweiten Lesung korrigieren.

- So beinhaltet die Ermässigung der Jahressteuer eine «Kann-Formulierung» und die Modalitäten werden durch den Regierungsrat festgelegt. Wir geben dem Regierungsrat

hiermit also ein weiteres Instrument zur Erreichung seiner Umwelt- und Klimaziele, welches dieser einsetzen kann, aber nicht muss. Ein Steueranreiz könnte helfen, diese Ziele schneller zu erreichen, indem er unterstützend wird, um den Fahrzeugpark in Richtung emissionsärmerer Modelle zu verschieben.

- Der Gesetzesartikel ist wie das ganze Gesetz technologie-neutral formuliert. Der Anreiz zur Anschaffung von leichtgewichtigen, effizienten und emissionsarmen Fahrzeugen wird erhöht. Der vorgeschlagenen Gesetzesartikels richtet die Steuerermässigung gezielt auf energieeffiziente Fahrzeuge mit einer verhältnismässig guten CO₂-Bilanz, Er bevorzugt nicht pauschal Elektrofahrzeuge. Dies bedeutet, dass grosse und schwere Elektro-SUVs, die aufgrund ihres Gewichts und Energieverbrauchs möglicherweise eine schlechtere Gesamtenergiebilanz aufweisen, nicht in den Genuss der Steuerermässigung kommen würden.
- Der Regierungsrat erhält ein flexibles Instrument, welches nicht nur auf energieeffiziente Personenwagen, sondern auch auf weitere Fahrzeugtypen angewendet werden kann. Neben den Personenwagen könnten weitere Fahrzeugkategorien dann ins System aufgenommen werden, wenn die benötigten Daten des Bundes dem Strassenverkehrsamt zur Verfügung stehen. Aktuell gibt es CO₂-Emissionswerte für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Nutzfahrzeuge. Die Energieetikette gibt es bisher nur für Personenwagen. Zukünftig ist auch ein Anwendung des Systems auf energieeffiziente Motor- und Kleinmotorräder sowie Lieferwagen und leichte Nutzfahrzeuge möglich. So könnte der Regierungsrat insbesondere auch bei Fahrzeugen des Gewerbes Anreize setzen.
- Die Einnahmen aus der Verkehrssteuer bleiben für deren Zwecke ausreichend. Sollte sich zukünftig das Gegenteil abzeichnen, hat der Regierungsrat die Flexibilität zu handeln, ohne dass ein langwieriger Gesetzesprozess notwendig wäre.

Besten Dank für die Berücksichtigung dieses Antrages in der zweiten Lesung. Bei Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anna Bieri, Die Mitte

Alois Gössi, SP

Beat Iten, SP

Adrian Moos, FDP.Die Liberalen

Peter Letter, FDP.Die Liberalen

Roger Wiederkehr, Die Mitte

Martin Zimmermann, GLP